

sohaft zu schädigen und damit eine evtl« notwendig werdende gesellschaftliche Reaktion auch für den Rechtsbrecher von vornherein gewiß ist* Gleichzeitig kann dadurch dem evtl* JLBgleiten eines Gesellschaftsmitgliedes rechtzeitig begegnet werden«

- 3« Die Aufgabe der DVP und der Justiz besteht in dieser Hinsicht vor allem darin, die jeweils typischen Mißstände, die das Fortbestehen individualistischer Anschauungen und Gewohnheiten ermöglicht bzw. gefördert oder die Begehung einer Straftat erleichtert, die also zu einer Straftat beigetragen haben, vor der Öffentlichkeit aufzudecken, die Schädlichkeit solcher Mißstände aufzuzeigen und die betreffenden staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sowie die gesamte Öffentlichkeit zu ihrer Beseitigung aufzurufen bzw.« mit den entsprechenden rechtlichen Mitteln (Gerichtskritik, staatsanwaltshaftlichen Protest, disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit usw«) anzuhalten*

4« lie einzelnen Formen der Eigentumsdelikte und ihre rechtliche« tatbestandliche Erfassung im neuen Strafgesetzbuch

4«1 « Einige Bemerkungen zur Angriffsrichtung

Das bisherige Recht unterschied, und auch das neue Strafgesetzbuch unterscheidet von der Angriffsrichtung und der ihr entsprechenden rechtlichen Regelung her prinzipiell in

- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum (§§ 157 ff# StGB)

und

- Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum (§§ 177 ff. StGB)

Der Grund dafür liegt in der wesensmäßigen ökonomischen Verschiedenheit dieser Eigentumsformen« Es kann hier auf das Studium in der politischen Ökonomie verwiesen werden«